

1. Nachtrag

Vertrag über die Abrechnung und Vergütung von Leistungen gemäß § 34 des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend KV Berlin genannt -

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
auch handelnd als Landesverband

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

der BIG direkt gesund
handelnd als IKK Landesverband Berlin
für die Innungskrankenkassen mit Versicherten in Berlin

der KNAPPSCHAFT

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Der Vertrag über die Abrechnung und Vergütung von Leistungen gemäß § 34 des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2 vom 10.11.2022 wird mit Wirkung zum 01.10.2023 wie folgt geändert:

1. Rubrum und Unterschriftenseite

Das Rubrum und die Unterschriftenseite erhalten die in diesem Nachtrag dargestellte Fassung.

2. § 1 Dokumentation

In der Tabelle werden in der Spalte Vergütung in beiden Zeilen die Wörter „je Patient und“ gestrichen.

3. § 2 Patientenschulungen

- a) In Absatz 2 wird in der Tabelle die Leistung mit der SNR 99122 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird im fünften Spiegelstrich die SNR 99122 gestrichen.

4. § 4 Diabetisches Fußsyndrom (diabetologisch qualifizierter Versorgungssektor)

Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei Vorliegen einer Zertifizierung als ambulantes Fußbehandlungszentrum der AG Diabetischer Fuß der DDG i. V. m. der Anlage 2 (Strukturqualität) des DMP-Vertrages DM Typ 2 sind für die diabetologisch qualifizierten Leistungen zur Behandlung des diabetischen Fußsyndroms folgende Pauschalen abrechenbar:

SNR	Leistungen	Vergütung
99163	Prophylaxe/ Rezidivvermeidung <ul style="list-style-type: none"> • für Patienten mit diabetischem Fußsyndrom • Untersuchung (Erhebung des angiologischen und neurologischen Fußstatus), Behandlung (Schwielenpflege, Nagelbearbeitung), Beratung, Inspektion des Schuhwerks 	7,50 EUR 1x im Behandlungsfall
99164	Wundfall Erstkontakt Wagner 1-3 <ul style="list-style-type: none"> • Anamnese (u. a. Labor, Blutdruckmessung, Sensibilitätsprüfung) • Ausführlicher Fußstatus und standardisierte Befunderhebung • Wundbehandlung inkl. Druckentlastung und Infektionskontrolle • Schuh- und Einlagenbegutachtung • Hinweis auf Selbstinspektion und ausreichend Pflege der Füße • Beratung häusliche Wundversorgung • medizinische Beratung • Dokumentation des Verlaufs inkl. Foto 	58,00 EUR 1x im Krankheitsfall
	Wundfall Folgekontakt Wagner 1-2 <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung • Wundbehandlung inkl. Druckentlastung und Infektionskontrolle • Verlaufskontrolle • Dokumentation des Verlaufs inkl. Foto 1x mtl. • Hinweis auf Selbstinspektion und ausreichend Pflege der Füße 	33,00 EUR pro Kontakt, max. 1x pro Kalenderwoche, bis zum Abschluss des Wundfalls
99165	Wagner 1	max. 8x
99166	Wagner 2	max. 12x

SNR	Leistungen	Vergütung
	Rückführung eines Patienten mit ursprünglich Wagner 2 oder Wagner 3 in ein geringeres Wagner-Stadium Die Abrechnungshäufigkeit für das geringere Wagner-Stadium darf einen Zeitraum von 50% der durchschnittlichen Behandlungszeit nicht überschreiten	33,00 EUR pro Kontakt, max. 1x pro Kalenderwoche, bis zum Abschluss des Wundfalls
99165R 99166R	Wagner 1 Wagner 2	max. 4x max. 6x
99167	Wundfall Folgekontakt Wagner 3 <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung • Wundbehandlung inkl. Druckentlastung und Infektionskontrolle • Verlaufskontrolle • Dokumentation des Verlaufs inkl. Foto 1x mtl. • Hinweis auf Selbstinspektion und ausreichende Pflege der Füße 	40,00 EUR pro Kontakt, max. 1x pro Kalenderwoche, bis zur Rückführung in ein geringeres Wagner-Stadium max. 12x
	Bestätigung der Weiterbehandlung durch die Diabetes-Kommission der KV Berlin Werden die durchschnittlichen Behandlungszeiten überschritten, ist bei Weiterbehandlung eine Bestätigung der Diabetes-Kommission der KV Berlin erforderlich. Dies setzt voraus, dass eine Meldung und Stellungnahme durch den behandelnden Arzt gemäß Anlage 1 vorliegt.	pro Kontakt, max. 1x pro Kalenderwoche, bis zum Abschluss des Wundfalls, max. Behandlungshäufig- keit gem. Abs. 6
99165G 99166G 99167G	Wagner 1 Wagner 2 Wagner 3	33,00 EUR 33,00 EUR 40,00 EUR
99168	Erstkontakt akute DNOAP <ul style="list-style-type: none"> • Diagnosestellung (Anamnese und klinische Untersuchung sowie Bildgebung durch Röntgen/MRT/CT) • Konsequente Ruhigstellung und Entlastung • Ggf. Einleitung von chirurgischen Maßnahmen • Dokumentation des Verlaufs inkl. Foto 	38,00 EUR 1x im Krankheitsfall, Stadium 1 und 2 ohne Wundbehandlung
99169	Folgekontakt akute DNOAP <ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierliche Behandlung und Verlaufskontrolle • Dokumentation des Verlaufs inkl. Foto 	12,50 EUR max. 2x im Krankheitsfall, Stadium 1 und 2 ohne Wundbehandlung

- (2) Die Prophylaxe /Rezidivvermeidung (SNR 99163) ist nicht im gleichen Behandlungsfall wie der Wundfall (SNRn 99164, 99165, 99166, 99167 sowie 99165R, 99166R und 99165G, 99166G, 99167G) abrechenbar.
- (3) Der Erstkontakt „Wundfall Wagner 1 – 3“ (SNR 99164) und Erstkontakt „akute DNOAP“ (SNR 99168) ist einmal im Krankheitsfall (nicht pro Behandlungsfall oder pro Läsion) berechnungsfähig. Die Folgekontakte „Wundfall Wagner 1 bis 3“ mit den SNRn 99165, 99166 oder 99167 sind frühestens ab der Kalenderwoche nach dem Erstkontakt (SNR 99164) und im Anschluss max. einmal pro

Kalenderwoche abrechenbar. Werden zeitgleich zwei oder mehr Wunden mit unterschiedlichem Wagner-Stadium behandelt, ist die SNR des Folgekontaktes für das höhere Stadium anzugeben. Die SNRn 99165 bis 99167 sind innerhalb desselben Wundfalls nicht nebeneinander abrechenbar. Eine Ausnahme bildet die Rückführung in ein geringeres Wagner-Stadium mit der Kennzeichnung der SNR des geringeren Stadiums mit dem Buchstaben „R“ (SNRn 99165R, 99166R). Die durchschnittliche Behandlungszeit des diabetischen Fußsyndroms Wagner-Stadium 1 beträgt 6 bis 8 Wochen bzw. bei Wagner-Stadium 2 und 3 bis zu 12 Wochen.

- (4) Ein Wundfall ist abgeschlossen, wenn die die Folgekontakte auslösende(n) Läsion(en), einschließlich der mit „R“ und „G“ gekennzeichneten, mindestens zwei Wochen belastungsstabil abgeheilt ist (sind). Eine Wundheilung nach erfolgter Amputation liegt vor, wenn der Fuß mindestens sechs Wochen belastungsstabil abgeheilt ist. Der Abschluss des Wundfalls ist mit der SNR 99164E und einem Foto zu dokumentieren und bei Bedarf, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherung vorzulegen. Die Behandlung jedes neu auftretenden Wundfalls im bestehenden Krankheitsfall (SNR 99164) ist entsprechend den Folgekontakten (SNRn 99165, 99166, 99167 sowie 99165R, 99166R und 99165G, 99166G, 99167G) abrechenbar.
- (5) Die Leistungen „Wundfall Wagner 1-3“ (SNRn 99164 bis 99167) sind nicht neben „akute DNOAP“ (SNRn 99168 und 99169) abrechenbar.
- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 3 gelten für die Behandlung des diabetischen Fußsyndroms (SNRn 99165 bis 99167 und 99169) folgende maximale Behandlungshäufigkeiten (inkl. etwaiger Prüfungen durch die Diabetes-Kommission). Eine Verlängerung der Behandlung darüber hinaus ist nicht möglich.

Unterdurchschnittliches Risiko	Durchschnittliches Risiko	Überdurchschnittliches Risiko
Wagner 1	Wagner 2	Wagner 3
Weiblich	Männliches Geschlecht	PAVK
Alter ≤ 75 Jahre	Alter > 75 Jahre	Dialyse
	Pflegegrad 4 und 5	
	Infektion	MRSA
	Revaskularisation	DNOAP (auch bei Wagner 0)
Max. 26 Behandlungen	Max. 39 Behandlungen	Max. 52 Behandlungen

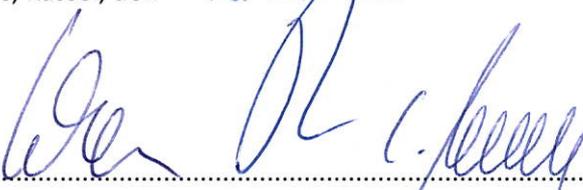
Das Vorliegen von Risikofaktoren ist gem. Anlage 1 anzugeben (siehe Beispiele Tabelle).

- (7) Die Leistungen der SNRn 99164 bis 99169 dürfen im Behandlungsfall nicht neben den EBM-Ziffern 02310 und 02311 abgerechnet werden.
- (8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Vereinbarung und Vergütung der Leistungen zum diabetischen Fußsyndrom zu einem Rückgang von stationären Behandlungen aufgrund des Erkrankungsbilds und damit einhergehend zu einem Rückgang von Minor- und Majoramputationen führen. Sollte dies nicht eintreten, verständigen sich die Vertragspartner zeitnah über die Anpassung der Regelungen.
- (9) Die Ärzte verpflichten sich zu einem effizienten Einsatz der erforderlichen Verbandmittel. Dazu zählt insbesondere die wirtschaftliche Verordnungsweise von modernen Wundauflagen.“

5. § 8 Nachweise

In Absatz 4 Satz 1 wird der Inhalt der Klammer in „TK, BARMER, DAK-Gesundheit, KKH, hkk und HEK geändert.

Berlin, Potsdam, Cottbus, Kassel, den 15. Sep 2023



Kassenärztliche Vereinigung Berlin

26.9.23 P. Piesner

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

26/09/23 D. Jorjardt

BKK Landesverband Mitte

Landesvertretung Berlin und Brandenburg

25.09.23 C. J. J.

BIG direkt gesund

25.09.2023 A. J. J.

KNAPPSCHAFT

22.09.23 A. J. J.

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

26.09.23 A. J. J.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg